

Freiest

Nachrichten

von dem

Herzoglichen

Gymnasium zu Holzminden.

Ostern 1861.

Daneben:

- 1) Eine Abhandlung des Oberlehrers Dr. C. Schaumann:
Die Curve, deren Gleichung $x = r \cdot \text{arc.} \left(\text{tang} = \frac{y}{r} \right)$ ist. (Die Tangenten-Linie.)
- 2) Schulgesetze.

Gesetze für die Schüler

des

Herzoglichen Gymnasiums zu Holzminden.

(Die für diese Gesetze sowie für die nachfolgende Verpflichtung der Stipendiaten und die Hausordnung etc. von Herzogl. Consistorio vor sechs Jahren ertheilte Genehmigung ist kürzlich erneuert worden.)

§. 1. Der Schüler ist der Schule willigen Gehorsam schuldig. Er hat in und außerhalb der Schule jeder Anordnung eines Lehrers für's erste unweigerlich und pünktlich Folge zu leisten, und jede Rüge eines Lehrers ohne unziemlichen Widerspruch hinzunehmen. Sollte er Einwendungen begründet glauben, so hat er diese demjenigen Lehrer, von welchem die Anordnung oder Rüge ausgegangen ist, zu passender Zeit und an schicklichem Orte offen aber bescheiden vorzutragen, falls er aber auf diese Weise seinen Zweck noch nicht erreicht zu haben glauben sollte, sich mit einer Vorstellung an den Director zu wenden.

§. 2. Wenn ein Schüler durch Krankheit am Besuche der Unterrichtsstunden verhindert wird, so hat er davon, damit ihm seiner Zeit die Verhinderung bezeugt werden kann, seinen Privataufseher zeitig in Kenntniß zu setzen; wenn er aber aus einem andern Grunde den Schulbesuch aussetzen zu müssen oder zu dürfen glaubt, so hat er um Erlaubniß dazu bei dem jede Lehrstunde haltenden Lehrer, oder, falls dieselbe auf längere Zeit als einen halben Tag begehrt wird, bei dem Director nachzusehen.

Die Privataufsicht über die Schüler wird durch die Eltern oder Pfleger derselben geführt, sofern sie in deren Behausung wohnen, andernfalls aber durch einen der Lehrer, oder durch eine wegen näher Verwandtschaft oder besonderer Beziehungen dazu geeignet erscheinende Person.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch bei verspäteter Rückkehr aus den Ferien, soweit sie alsdann ausführbar sind, ihre Anwendung zu finden.

§. 3. So oft ein Schüler bei dem Unterrichte gefehlt hat, muß derselbe seinem Classenlehrer vor der ersten Lehrstunde, die er wieder bei diesem hat, jedenfalls aber vor der nächsten Wochen-Conferenz der Lehrer, eine schriftliche Anzeige von der Absenz und deren Veranlassung mit genauer Bezeichnung der ausgefakten Stunden überreichen. Als Begründung einer Entschuldigung wird in der Regel nichts anderes gelten können, als, wenn eine Verhinderung durch Krankheit angegeben ist, die Namensunterschrift des Privataufsehers, und wenn eine Erlaubniß stattgefunden hat, die Namensunterschrift des Lehrers, welcher dieselbe ertheilt hat.

§. 4. Die Censuren, welche die Schüler vierteljährlich erhalten, haben sie ihren Eltern oder Pflegern ungesäumt zur Ansicht und Unterschrift vorzulegen, worauf sie das Censurbuch in der ersten Lehrstunde, welche sie wieder bei ihrem Classenlehrer haben, an diesen abgeben müssen.

§. 5. Ein Schüler, der nicht bei seinen Eltern oder Pflegern wohnt, darf nur mit Vorwissen des von der Schule ihm gesetzten Privataufsehers Wohnung oder Tisch verändern.

§. 6. Die Schüler müssen an Sonn- und Festtagen wie an den Alltags Abends von der ihnen jedesmal vorher bekannt gemachten Zeit an in ihrer Wohnung sein. Diese Zeit ist je nach der Länge der Tage im Winter 6, 6 $\frac{1}{2}$, 7 Uhr, im Sommer 8, 8 $\frac{1}{2}$, 9, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. Nur mit Erlaubniß des Privataufsehers dürfen sie eine Nacht außerhalb ihrer Wohnung zubringen oder sonst eine Abweichung von der vorstehenden Vorschrift eintreten lassen.

§. 7. Nur mit Erlaubniß des Privataufsehers dürfen die Schüler a) Privatstunden nehmen oder geben; b) jemand eine Nacht bei sich beherbergen; c) außer dem Hause für Geld zu Abend essen; d) etwas

von ihren Sachen oder Buchern verkaufen oder vertauschen; e) auf die Jagd gehen oder Schießgeräth in ihrer Wohnung haben; f) fischen; g) eine Spazierfahrt, einen Spazierritt oder eine Lustschiffahrt vornehmen.

§. 8. Kein Schüler darf einer theatralischen Vorstellung, einem öffentlichen Concerte, einem Declamatorium oder sonst einer für Geld dargebotenen Unterhaltung anders beiwohnen, keiner auch an einem Balle oder einem ähnlichen Tanzvergnügen anders theilnehmen als in Gegenwart seiner Eltern oder Pfleger oder mit Erlaubniß des Directors.

Auch darf kein Schüler eine Schrift, worin zur Theilnahme an Vergnügungen der vorhin bezeichneten Art eingeladen wird, unterschreiben, wenn nicht der Director mit Namensunterschrift seine Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 9. Kein Schüler darf sich in eine Verpflichtungen auflegende Verbindung mit einem oder mehreren Mitschülern, mag gemeinsame Unterhaltung oder gemeinsames Studieren oder was sonst bezweckt werden, anders einlassen, als nach vorgängiger Genehmigung des Directors.

§. 10. Taback zu rauchen ist dem Schüler jedenfalls nur nach Erlaubniß seiner Eltern oder Pfleger, aber auch dann nur unter den durch die Schule zu erlassenden Beschränkungen gestattet.

§. 11. Die Schüler dürfen nicht Karten spielen, außer mit ausdrücklicher, für jeden einzelnen Fall besonders ertheilter Erlaubniß der Privataufsichter.

§. 12. Wein und andere geistige Getränke, die in anständiger Gesellschaft genossen zu werden pflegen, dürfen die Schüler nicht anders zusichnehmen als a) in Gegenwart ihrer Eltern oder Pfleger; b) mit ausdrücklicher für jeden einzelnen Fall besonders eingeholter Erlaubniß ihrer Privataufsichter; c) in Gesellschaft älterer, gebildeter Personen, von deren einer sie dazu eingeladen würden.

Ein Schüler, der sich eine Trunkenheit zu Schulden kommen ließe, welches Getränk auch dazu geführt haben möchte, würde, falls nicht strafmildernde Umstände obwalteten, sofortige Entfernung vom Gymnasium zu gewärtigen haben.

§. 13. Von Reisen abgesehen darf kein Schüler ein Wirtshaus oder einen öffentlichen Vergnügungsort besuchen, es sei denn in Gegenwart der Eltern oder Pfleger oder mit deren oder des ihre Stelle vertretenden Privataufsichters Erlaubniß.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann der Besuch eines Vergnügungsortes machen, welchen etwa die Schule unter Gestattung gewisser Erfrischungen und Unterhaltungen den Schülern oder einem Theile derselben auf längere Zeit erlaubt, was jedoch nur unter Vorbehalt der den Privataufsichtern angemessenen erscheinenden Beschränkungen geschehen kann.

Sollte einmal ein Schüler zu einem nicht vorher erlaubten Besuche eines Wirtshauses durch besondere Umstände sich gedrungen sehen, so würde er davon ungesäumt seinen Privataufsichter nachträglich zu benachrichtigen und diesem das Rechtfertigende der Umstände nachzuweisen haben.

§. 14. Allen Schülern ist ein für allemal verboten a) eine Bier-Trinkgesellschaft in ihrer Wohnung zu veranstalten, oder einer in fremder Wohnung veranstalteten Bier-Trinkgesellschaft beizuwohnen; b) zu rappieren oder Rappiere in ihrer Wohnung zu haben; c) mit Trödlern oder dergleichen Personen irgend welchen Verkehr zu haben.

§. 15. Allen Schülern, sowohl einheimischen als auswärtigen, ist ein für allemal und mit Androhung der schärfsten Ahndung (unter Umständen der sofortigen Entfernung von der Schule) verboten a) Branntwein, Liqueur, Rum, Arrac, Grog oder ähnliche geistige Getränke zu genießen; b) eine Conditorei zu besuchen; c) in die in hiesiger Stadt angelegte Bierchenke zu gehen; d) sich mit Hazardspiel irgend welcher Art abzugeben; e) Billardspiel, Regelspiel oder ein ähnliches Spiel an einem nicht ausdrücklich von der Schule gestatteten Orte zu treiben; f) etwas von seinen Sachen zu versehen; g) anderswo als an einem ausdrücklich von der Schule gestatteten Orte zu baden.

§. 16. Jeder Schüler ist für das auf seiner Stube Vorgehende verantwortlich.

§. 17. Die vorstehenden Schulgesetze behalten mit Ausnahme des §. 6 auch in den Ferien ihre Geltung.

Wenn ein Schüler, dessen Eltern oder Pfleger nicht in Holzwinden wohnen, daselbst eine Ferienzeit ganz oder zum Theil zubringen will, so bedarf es dazu der Genehmigung des Directors.

§. 18. Es versteht sich, daß durch die vorstehenden Gesetze weder nähere Bestimmungen über die darin berührten Gegenstände noch anderweite Verfügungen, zu welchen die Lehrer oder die Privataufsichter Anlaß sehen möchten, ausgeschlossen werden.

Verpflichtung der Stipendiaten.

Indem ein Schüler in den Genuß des Schulstipendiums tritt, übernimmt er die Verpflichtung, nicht nur selbst durch sein gesamtes Verhalten den Lehrern Verweise und Mahnungen zu ersparen, sondern auch mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen und nach allen Kräften durch sein Beispiel und alle mit dem Zwecke in Einklang stehenden Mittel dahin zu wirken, daß auch seine Mitschüler ihre Schuldigkeit thun, daß Allem was den Zwecken der Anstalt zuwiderläuft gesteuert werde, daß vielmehr gute Ordnung und Friede und warmer Eifer für Sittlichkeit und Wissenschaftlichkeit, mit einem Worte, daß ein guter Ton auf der Anstalt herrsche.

Hausordnung für die im Schulgebäude wohnenden Schüler.

§. 1. Ein Schüler, der eine Wohnung im Schulgebäude bezieht, tritt damit unter die Privataufsicht des Directors und hat demselben alle einem Hausvater schuldige Folgsamkeit und Ehrerbietung zu erweisen. Er muß nicht nur für sich selbst alle Anordnungen desselben pünktlich vollziehen, sondern ihn auch bei Herstellung und Erhaltung guter Sitte im Hause nach allem Vermögen unterstützen und namentlich seines Theils dafür sorgen, daß kein unanständiges Lärmen, keine Zänkerey oder Kauferey, keine Beschädigung, Verschmutzung oder Verunzierung der Wände, Thüren, Fenster, Geräthe u. oder sonst irgend welche Ungehörigkeit vorkomme, vielmehr Ordnung, Reinlichkeit und Stille der Bestimmung des Hauses gemäß in demselben herrsche.

§. 2. Die im Schulgebäude wohnenden Schüler müssen im Winterhalbjahre um 6 Uhr Morgens und im Sommerhalbjahre um 5 Uhr Morgens aufgestanden sein, und jederzeit spätestens um 11 Uhr Abends zu Bett gehen.

§. 3. Morgens bis 12 Uhr, und Abends im Winter von 7, im Sommer von 9, theilweise 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends an, ist Silentium (d. h. die Schüler dürfen außer zur Kirche nicht ausgehen, keinen Besuch auf andern Stuben machen noch Besuch bei sich dulden, und nicht musizieren, müssen vielmehr, von den dem Schulunterrichte gewidmeten Stunden und von nothwendigen Verrichtungen abgesehen, jeder auf seiner Stube den Studien obliegen). Nur Erlaubniß des Directors und Nothfälle könnten denjenigen rechtfertigen, welcher das Silentium nicht hielt.

Uebrigens soll, wie sich von selbst versteht, keineswegs die Zwischenzeit zwischen den beiden Studierzeiten den Studien gänzlich entzogen und in derselben Störung derjenigen, welche studieren wollen, erlaubt sein, sondern es soll nur in jene Zwischenzeit die der Gesundheit nöthige Erholung nach freier Wahl gelegt werden dürfen.

§. 4. Jeder im Schulgebäude wohnende Schüler ist verpflichtet seinen Stubengenossen vor jeder Störung im Studieren sorgfältigst zu bewahren.

§. 5. Den außerhalb des Schulgebäudes wohnhaften Schülern ist nicht zu gestatten, daß sie in den Pausen zwischen den Unterrichtsstunden in den Stipendiatenwohnungen verweilen oder dahin mitgehen.

§. 6. Das Heizen und Nachheizen der Defen darf nur durch den Calefactor geschehen.

§. 7. Wenn ein im Schulgebäude wohnender Schüler glaubt, daß der Calefactor seiner Obliegenheit gegen ihn nicht nachgekommen sei, so darf er sich mit demselben nicht in Wortwechsel einlassen, sondern hat bei dem Director Beschwerde anzubringen und um Abhülfe zu bitten.

von G. Schneider, in Holz geschnitten in der xylogr. Anstalt zu München, nebst Lebensbeschreibungen von Fr. Kobtrausch. Hamb. u. Götta: 1846: von Otto Schumann aus Seesen und Herm. Drewes. Kofis' griech. Grammatik, 6. Ausg. Göt. 1841: von Fr. Weigell.

IV. Schülerzahl und Verzeichniß der abgegangenen Schüler.

	Classe:	I.	II.	III.	IV.	V.	Zu ganzen	
Ostern	1860	10	16	23	25	20	21	115
Michaelis	"	9	12	19	22	21	29	112

Mit dem Zeugnisse der Reife zu akademischen Studien sind entlassen: Karl Dauber von hier, zur Theologie und Philologie. — Wilh. Jungesbluth aus Tasse zur Theologie. — Ludwig Schumann aus Alslar zur Theologie. — Ludwig Haarmann von hier zum Berg- und Hüttenfache. — Friedrich Steinhoff aus Moringen zur Philologie. — J. Dietrich Lauenstein aus Gröfsem bei Merzen zur Theologie.

Ferner sind abgegangen

aus Ober-Prima: Otto Thiele aus Nühle auf das Coll. Car. zu Braunschweig. — Herm. Rose aus Holtensen bei Hameln.

aus Unter-Prima: Hermann Dannenberg aus Hameln auf die polytechnische Schule zu Hannover. — Adolf Loyote aus Osterwald bei Neustadt a. R. zur Kaufmannschaft. — Karl Kelle aus Bodenburg zur Landwirtschaft. — Aug. Gerhold von hier; wurde Formenzeichner auf einer Eisengießerei. — Albert Karsten aus Neuhaus im Sollinge zum Forstfache. — Karl Rosenstirn aus Einbeck. — Otto Schumann aus Seesen. — Hermann Drewes aus Gröfode.

aus Secunda: Wilhelm Winkler und Abraham Stern, beide von hier, zur Kaufmannschaft. — Maximilian Dieckmann aus Polle; bezog nebst seinem Bruder, dem Tertianer Theodor D., wegen Wohnortsveränderung das Gymnasium zu Göttingen. — Heinr. Corves von hier und Fr. Weigell aus Volmbach zur Landwirtschaft. — Karl v. Seelen aus Kemnade zum Forstfache. — Herm. Walter aus Abbenrode.

aus Tertia: Theodor Dieckmann s. Secunda — Eduard Doppermann aus Altendorf; ging auf die hies. Baugewerkschule über. — Hugo Langheim aus Scharfoldsendorf †. — Aug. Corves von hier zur Kaufmannschaft.

aus Quarta: Otto Kolb von hier; zog mit seinem Pfleger nach Braunschweig.

Holzminde, den 27. März 1861.

Ludwig Dauber,
Professor und Gymnasialdirector.